

**Ordnung des Zentrums
„Centrum Orbis Orientalis et Occidentalis
(Zentrum für Antike und Orient -
Centre for Ancient and Oriental Studies)“**

§ 1

Definition und Zielsetzung

(1) Das Zentrum „Centrum Orbis Orientalis et Occidentalis (Zentrum für Antike und Orient - Centre for Ancient and Oriental Studies)“ (im Folgenden: CORO) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Theologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (Universität Göttingen) unter Beteiligung der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (Akademie) im Sinne des § 22 Abs. 1, 2 und 5 der Grundordnung.

(2) Das CORO dient dem Ziel, die universitäts- und fakultätsübergreifenden Forschungs- und Lehraktivitäten auf den Gebieten der antiken und orientalischen Kulturen in Göttingen zu koordinieren, durchzuführen und durch interdisziplinäre Zusammenarbeit zu intensivieren.

(3) Am CORO sind die Theologische Fakultät und die Philosophische Fakultät als Trägerfakultäten sowie die Akademie der Wissenschaften als außeruniversitäre Forschungseinrichtung im Sinne des § 22 Abs. 5 GO beteiligt. Federführende Fakultät ist die Fakultät, deren Mitglied die Direktorin oder der Direktor des CORO ist.

§ 2

Aufgaben

(1) Das CORO nimmt wissenschaftliche und organisatorische Aufgaben zur Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fächern, Projekten und Einrichtungen wahr. Insbesondere hat es folgende Aufgaben:

(a) Forschung:

- Koordination und Entwicklung der Forschung auf den Gebieten der antiken und orientalischen Kulturen durch interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie Bildung und Förderung wissenschaftlicher Schwerpunkte
- Förderung des wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchses
- Einwerbung und Betreuung von Drittmitteln
- Kooperation mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen Einrichtungen

(b) Lehre:

- Entwicklung interdisziplinärer Curricula
- Beteiligung an der Durchführung der Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge im Bereich „Antike Kulturen“

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(c) Öffentlichkeitsarbeit:

- Planung, Durchführung und Drucklegung von Ringvorlesungen, Symposien, Workshops, Gastvorträgen etc. mit interdisziplinärer antiker oder orientalischer Themenstellung
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät und die Theologische Fakultät bringen die folgenden Fächer (einschließlich der von ihnen verantworteten Projekte) ein, die sich unmittelbar oder mittelbar mit Sprache, Literatur, Geschichte und Archäologie der antiken und orientalischen Kulturen befassen; die Akademie bringt folgende Projekte der antiken und orientalischen Kulturen ein:

Aus der Philosophischen Fakultät und der Theologischen Fakultät der Universität

- Ägyptologie und Koptologie
- Alte Geschichte
- Altorientalistik
- Arabistik/Islamwissenschaft
- Bibelwissenschaften (Altes und Neues Testament, Antikes Judentum)
- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Hebraistik und Aramaistik
- Iranistik
- Klassische Archäologie
- Klassische Philologie (Griechische und Lateinische Philologie)
- Patristik (ältere Kirchengeschichte)
- Orientalische Kirchengeschichte
- Turkologie
- Ur- und Frühgeschichte

Aus der Akademie

- Dionysius Areopagita-Edition (Akademienprogramm)
- SAPERE (Akademienprogramm)
- Septuaginta-Unternehmen (Akademienprogramm)
- Qumran-Wörterbuch (Akademienprogramm)
- Wellhausen-Vorlesung (öffentliche Vorlesungs-Reihe).

²Weitere Fächer und Projekte von Universität und Akademie, die dem fachlichen Profil und der Zielsetzung des CORO entsprechen, können auf Antrag in das Zentrum aufgenommen werden.

§ 3

Organe, Gliederung

(1) Organe des CORO sind der Vorstand, die Zentrumsversammlung und der externe wissenschaftliche Beirat.

(2) Das CORO wird in Abteilungen gegliedert:

- a) Abteilung Grundlagenforschung
- b) Abteilung Kulturhermeneutische Diskurse
- c) Abteilung Lehre I (Iudus linguarum)
- d) Abteilung Lehre II (Studiengänge „Antike Kulturen“ Bachelor, Master, Promotion).

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des CORO sind:

- a) das dem CORO zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, darunter wenigstens jeweils ein Mitglied aus der Philosophischen Fakultät und aus der Theologischen Fakultät, die insgesamt von den studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat der federführenden Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden. Vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Philosophischen Fakultät oder der Theologischen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem CORO durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;
- c) auf Beschluss des Vorstands in Zweitmitgliedschaft:
die von Mitgliedern oder Angehörigen des CORO mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der antiken und orientalischen Kulturen und deren Anwendungen lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind, sowie die von der Akademie vorgeschlagenen Mitglieder der Akademie und sonstige Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen;
- d) die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung vorhandenen Mitglieder des CORO und des Zentrums für die Kulturen Europas und des Mittelmeerraumes in der Antike (KEMA), soweit sie Mitglieder der Universität und/oder Mitglieder der Akademie sind.

(2) Angehörige des CORO sind:

- a) das dem CORO zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;

c) die in den Forschungsprojekten des CORO Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom CORO betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum CORO. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitglieder des CORO tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stimmrecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

a) zu laufenden und geplanten Arbeitsschwerpunkten und Projekten des CORO;

b) zu der Arbeit des Vorstandes;

c) auf Vorlage des Vorstands zu Entscheidungen über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern und Angehörigen in strittigen Fällen.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;

b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;

c) kann dem Senat und Präsidium sowie der Akademie Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6

Vorstand

(1) ¹Die Leitung des CORO obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des CORO nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe;
- c) ein Mitglied der Studierendengruppe sowie
- d) ein Mitglied der MTV-Gruppe mit beratender Stimme.

³Von den Vorstandsmitgliedern der Hochschullehrergruppe müssen zwei der Philosophischen Fakultät und zwei der Theologischen Fakultät angehören; unter ihnen müssen sich wenigstens zwei ordentliche Mitglieder der Akademie befinden. ⁴Von den beiden Vorstandsmitgliedern der Mitarbeitergruppe muss das eine der Philosophischen Fakultät, das andere der Theologischen Fakultät angehören.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des CORO aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des CORO wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des CORO abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung, von denen eine Person Mitglied der Philosophischen Fakultät, die andere Person Mitglied der Theologischen Fakultät sein muss. ²Die geschäftsführende Leitung und ihre Stellvertretung sollen jeweils einer Person, die auch Mitglied der Akademie ist, übertragen werden. ³Die

geschäftsführende Leitung soll nach Möglichkeit alternierend von einem Mitglied der Philosophischen Fakultät und der Theologischen Fakultät wahrgenommen werden. ⁴Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ⁵Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(7) ¹Der Vorstand des CORO ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem CORO direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Abteilung zugeordneten Ressourcen und des aus Drittmitteln finanzierten Personals;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des CORO sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Erstellung des jährlichen Berichts des CORO sowie des Statusberichts für den Beirat;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;

- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des CORO;
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen;
- l) Vorbereitung von Kooperationsverträgen in Abstimmung mit den beteiligten Einrichtungen;
- m) Empfehlungen zur Änderung dieser Ordnung in Abstimmung mit den beteiligten Einrichtungen.

§ 7

Geschäftsführende Leitung

¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das CORO im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8

Abteilungen

(1) ¹Die Abteilungen sind im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für die Angelegenheiten der Abteilung zuständig. ²Ihnen obliegt die Entscheidung über die Verwendung der der Abteilung zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten).

(2) ¹Die Abteilungen werden jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet, sofern der Abteilung nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer zugeordnet ist. ²Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor vom Vorstand des CORO für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 9

Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Zentrums für das CORO und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Zentrumsvorstandes und nach Zustimmung der Akademie bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist einmal möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats nach einer Amtszeit soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(3) Der Beirat hat wenigstens fünf Mitglieder, die aus dem öffentlichen Sektor, wissenschaftlichen Einrichtungen, Unternehmen oder Wirtschaftsverbänden, kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. ²Jeder dritte Bericht muss eine umfassende Beurteilung des gesamten Zentrums enthalten.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentinnen oder Präsidenten von Akademie und Universität, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident der Universität informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die

geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder, die Präsidentin oder der Präsident der Akademie und die wissenschaftlich tätigen Zentrumsmitglieder und –angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 10

Beteiligung des Zentrums an Berufungen

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung in dem CORO durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) ¹Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. ²Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät und/oder die oder der Vorsitzende der Berufungskommission trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der Vorstand des Zentrums für das CORO kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Zentrums berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Georg-August-Universität Göttingen abgeben.

§ 11

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglie-

der der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind.³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht.⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden.

(2) Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der Vorgaben der Universität beziehungsweise der Akademie dasjenige Mitglied des CORO, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 12

Ausstattung und Mittel

(1) ¹Eine angemessene personelle Ausstattung für die Aktivitäten des Zentrums sowie für die Studiengänge ist durch die Universität vorgesehen. ²Das Nähere wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Philosophischen Fakultät und der Theologischen Fakultät geregelt. ³Die Akademie stellt eine Beteiligung an der dauerhaften Finanzierung in Aussicht und sieht Mittel zur Durchführung von Symposien, Ringvorlesungen, Workshops etc. vor. ⁴Von den beteiligten Einrichtungen werden nach Möglichkeit geeignete Räumlichkeiten und eine entsprechende Ausstattung bereitgestellt.

(2) Die Mittel der Zweitmitglieder und der eingebrachten Forschungsprojekte bleiben in deren alleiniger Verfügung, können aber auch für Aufgaben des CORO verwendet werden, soweit es sich nicht um projektgebundene Drittmittel handelt.

(3) Die Kostenstelle für das CORO wird an der Theologischen Fakultät eingerichtet.

§ 13

Kündigung

¹Die Beteiligung am CORO kann mit einer Frist von zehn Monaten gegenüber den anderen Beteiligten zum Jahresende gekündigt werden. ²Die übrigen beteiligten Einrichtungen müssen sich bis zum Ausscheiden der kündigenden Einrichtung auf eine Neuordnung der Finanzierung geeinigt haben. ³Die Vorschriften der Universität über Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich treten die Ordnung des Centrums Orbis Orientalis in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2005 (Amtliche Mitteilungen 16/2005 S. 1101) und die Ordnung des Zentrums für die Kulturen Europas und des Mittelmeerraumes in der Antike in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.2004 (Amtliche Mitteilungen 11/2004 S. 825) außer Kraft.

(2) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung des Centrums Orbis Orientalis führen die Geschäfte bis einschließlich zum 31.03.2011 für das Zentrum „Centrum Orbis Orientalis et Occidentalis (Zentrum für Antike und Orient - Centre for Ancient and Oriental Studies)“ fort.
